
Anhangangaben zu IFRS 16

Ergebnisse einer Analyse von Halbjahresfinanzberichten 2018



Diese Ausarbeitung dient ausschließlich als allgemeine Information über ausgewählte Themen und stellt keine fachliche Stellungnahme dar. Sie ersetzt insbesondere keine fachliche Beratung. Wir übernehmen keine (explizite oder implizite) Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Ausarbeitung dargestellten Informationen und lehnen – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – die Haftung und Verantwortung für Konsequenzen aus Handlungen, die ausschließlich auf der Verwendung oder Nichtverwendung von darin enthaltenen Informationen basieren, ab.

© 2019 PwC. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.

Vorwort

Vor rund drei Jahren veröffentlichte das International Accounting Standards Board (IASB) den neuen Standard IFRS 16 „Leasingverhältnisse“. Der Standard bringt grundlegende Veränderungen in der Leasingbilanzierung mit sich und verlangt, dass nahezu alle Leasingverhältnisse nunmehr in Form eines Nutzungsrechts und einer korrespondierenden Leasingverbindlichkeit bilanziell erfasst werden. Der neue Standard ist erstmalig auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

Die Umsetzung der neuen Standards IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16 steht bereits seit längerem auch im Fokus der Enforcement-Institutionen. So erklärte die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) die Angaben zu den Auswirkungen der neuen Standards, für die in 2019 durchzuführenden Prüfungen von Konzernabschlüssen nach IFRS, erneut zu einem europäischen Prüfungsschwerpunkt, der auch als solcher von der österreichischen Enforcementbehörde (FMA) übernommen worden ist.

Das verstärkte Interesse, das den Anhangangaben zu den neuen Standards durch die Enforcement-Institutionen entgegengebracht wird, nahmen wir zum Anlass um die Studie „Anhangangaben zu IFRS 16“, die im Oktober 2018 veröffentlicht wurde, durchzuführen. In der Studie wurde der damalige Status Quo der Anhangangaben zu IFRS 16 in Geschäftsberichten 2017 bzw. 2016/17 erhoben. Die vorliegende Studie soll diesen nun durch die Erhebung der Anhangangaben in den Halbjahresfinanzberichten fortführen.

Dabei besteht die Erwartungshaltung darin, dass die Unternehmen detailliertere Angaben als bisher machen und somit auch eine Entwicklung des Implementierungsprozesses darstellen. Entsprechend sollen in der vorliegenden Untersuchung die Angaben zu den Auswirkungen durch IFRS 16 in den Halbjahresfinanzberichten analysiert werden und den Ergebnissen der vorangegangenen Studie gegenübergestellt werden bzw. diese ergänzen.

Wir hoffen, dass Sie aus dieser Studie viele Anregungen für Ihre eigene Arbeit erhalten und wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Hans Hartmann
Leiter Capital Markets &
Accounting Advisory Services

Raoul Vogel
Leiter Austrian Accounting
Consulting Services

Inhaltsverzeichnis

<i>Abbildungsverzeichnis</i>	3
A Zusammenfassung Vorstudie „Anhangangaben zu IFRS 16“	4
B Themen und Methodik	5
C Ergebnisse der Analyse und Vergleich zur Vorstudie	7
D Erwartete Auswirkungen auf ausgewählte Kennzahlen	12
E Fazit und Ausblick	13
<i>Ihre Ansprechpartner</i>	14
<i>Mit PwC optimal gerüstet für die neuen Standards</i>	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Industriezugehörigkeit der analysierten Unternehmen.....	5
Abb. 2 Bilanzsumme der analysierten Unternehmen	6
Abb. 3 Inhaltliche Einstufung der Anhangangaben ohne Berücksichtigung der Angaben aus den vorangegangenen Geschäftsberichten.....	7
Abb. 4 Inhaltliche Einstufung der Anhangangaben unter Berücksichtigung der Angaben aus den vorangegangenen Geschäftsberichten.....	8
Abb. 5 Erstanwendungszeitpunkt unter Berücksichtigung der Angaben aus den vorangegangenen Geschäftsberichten	9
Abb. 6 Übergangsmethode unter Berücksichtigung der Angaben aus den vorangegangenen Geschäftsberichten	10
Abb. 7 Anteil der Unternehmen mit Anhangangaben zu Erleichterungsvorschriften unter Berücksichtigung der Angaben in den vorangegangenen GBs.....	11
Abb. 8 Anteile der Unternehmen, die Auswirkungen auf folgende Kennzahlen erwartet unter Berücksichtigung der Angaben in den vorangegangenen GBs.....	12

A *Zusammenfassung der vorangegangenen PwC-Studie „Anhangangaben zu IFRS 16“*

Im Mai/Juni 2018 untersuchten wir die Geschäftsberichte 2017 bzw. 2016/17 von 38 Unternehmen hinsichtlich der Anhangangaben zu IFRS 16. Die Analyse ergab, dass alle Abschlüsse Informationen zu IFRS 16 enthielten. Der Detaillierungsgrad der Angaben über die erwarteten Auswirkungen durch die Erstanwendung variierte jedoch deutlich. So beschrieb die große Mehrheit der Unternehmen die erwarteten Effekte noch qualitativ. Nur wenige Unternehmen quantifizierten die erwarteten Auswirkungen auch. Häufig wurde als Begründung hierfür angeführt, dass sich die Unternehmen noch in einer frühen Phase des Implementierungsprojektes befänden und daher noch keine verlässlichen Aussagen über quantitative Effekte möglich seien.

B *Themen und Methodik*

Die vorliegende Analyse beschäftigt sich vornehmlich mit der folgenden Frage: Sind die Unternehmen bei ihren Analysen hinsichtlich der erwarteten Auswirkungen durch IFRS 16 (erwartungsgemäß) vorangekommen und sind die entsprechenden Anhangangaben in den Halbjahresberichten detaillierter? Dazu wurden die Halbjahresberichte der in der Vorstudie untersuchten Unternehmen, die bis Ende Dezember 2018 veröffentlicht wurden, herangezogen.

In die Analyse wurden daher, wie bereits in der Vorstudie, insgesamt 38 Unternehmen einbezogen, deren Geschäftsjahr zwischen dem 31. März 2017 und dem 30. April 2018 endete. Folgende Bereiche werden thematisiert:

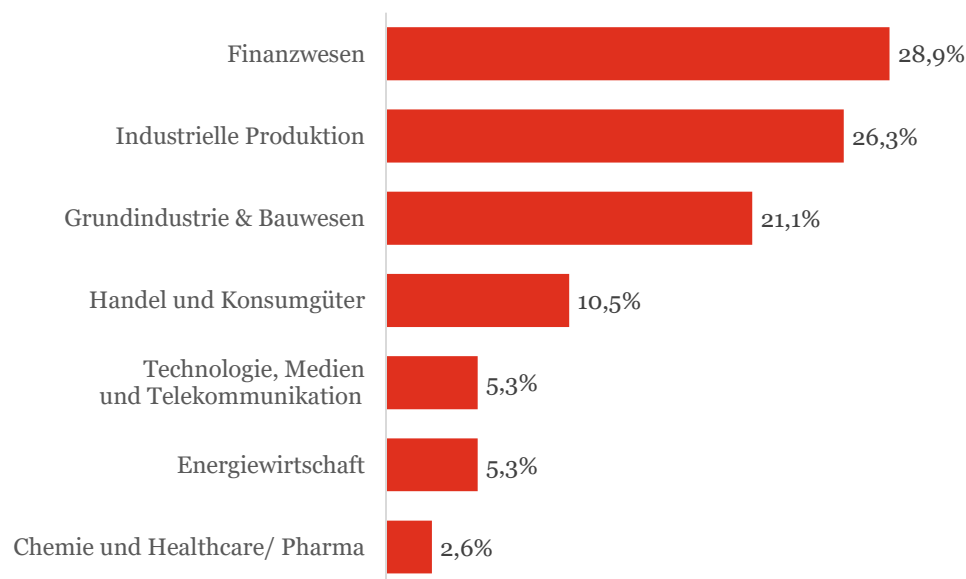
- Detaillierungsgrad der Angaben über die erwarteten Auswirkungen
- Erstanwendungszeitpunkt und Übergangsmethode
- Angaben zu der beabsichtigten Anwendung von Erleichterungsvorschriften
- Erwartete Auswirkungen auf Kennzahlen

Sämtliche in der Analyse berücksichtigte Unternehmen gehören dem ATX oder dem österreichischen Prime Market an.

Da alle Unternehmen, die in der Vorstudie untersucht wurden, auch in die vorliegende Studie einbezogen wurden, ist die Stichprobe unverändert.

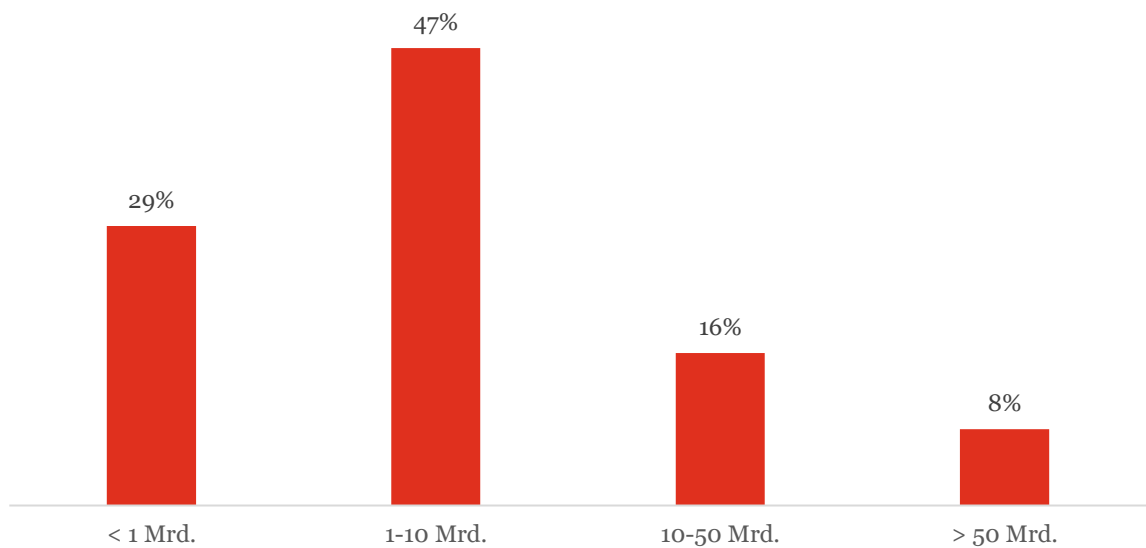
Mehr als ein Viertel der analysierten Unternehmen gehört entweder dem Bereich Finanzwesen oder der industriellen Produktion an. Die zusammengefasste Branche Grundindustrie und Bauwesen stellt die drittgrößte Gruppe mit 21% dar. Die anderen analysierten Branchen haben jeweils einen Anteil, der sich zwischen 2,6% und 10,5% befindet (vgl. Abbildung 1).

Abb. 1 Industriezugehörigkeit der analysierten Unternehmen



Bezüglich der Bilanzsumme ist die Gruppe der analysierten Unternehmen als heterogen anzusehen. Etwa die Hälfte der analysierten Unternehmen weist eine Bilanzsumme zwischen 1 und 10 Mrd. Euro. Etwas mehr als ein Viertel verfügt über eine Bilanzsumme von weniger als 1 Mrd. Euro. 16% der Unternehmen haben eine Bilanzsumme von 10 bis 50 Mrd. Euro und lediglich 8% der Unternehmen haben eine Bilanzsumme, die größer als 50 Mrd. Euro ist (vgl. Abbildung 2).

Abb. 2 Bilanzsumme der analysierten Unternehmen

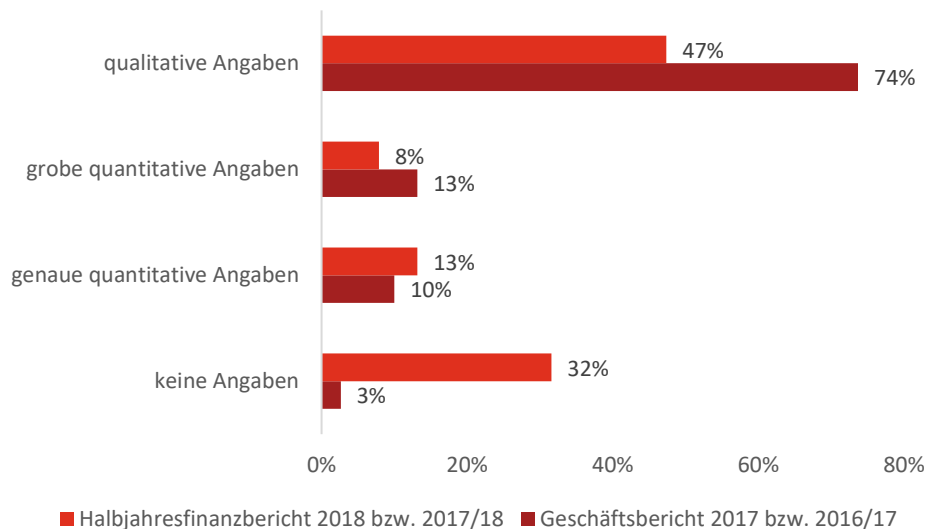


C

Ergebnisse der Analyse und Vergleich zur Vorstudie

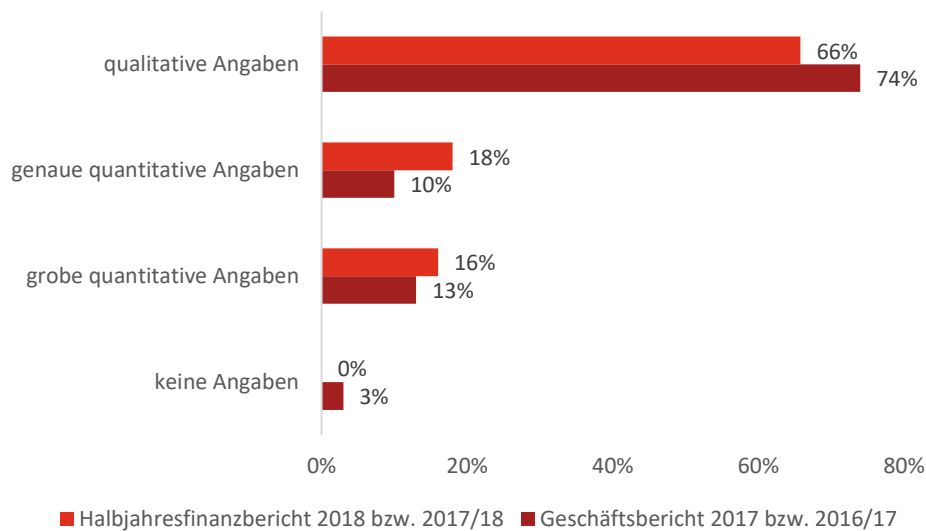
In der Analyse der Geschäftsberichte 2017 bzw. 2016/17 enthielten alle Abschlüsse Angaben zu IFRS 16. Dabei enthielten 97% der analysierten Abschlüsse zudem Angaben über die möglichen Effekte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen der Erstanwendung. Dagegen enthalten nur 68% der Halbjahresfinanzberichte Angaben zu den erwarteten Auswirkungen von IFRS 16. Von den verbleibenden 32% verweisen 2 Unternehmen (dies entspricht einem Anteil von 5%) auf die Ausführungen zu IFRS 16 im vorangehenden Geschäftsbericht. Bei den verbleibenden zehn Unternehmen ist unklar, ob die Unternehmen in der Analyse der Auswirkungen keine berichtenswerten Fortschritte gemacht haben oder es keine neuen wesentlichen Erkenntnisse gegeben hat. Jedoch geben mehr Unternehmen grobe quantitative Informationen über die erwarteten Auswirkungen an, als dies noch in den vorangehenden Geschäftsberichten der Fall war (vgl. Abbildung 3).

Abb. 3 Inhaltliche Einstufung der Anhangangaben ohne Berücksichtigung der Angaben aus den vorangegangenen Geschäftsberichten



Berücksichtigt man hingegen die Angaben, die in den vorangegangenen Geschäftsberichten gemacht wurden, so stellen sich die Ergebnisse anders dar. Der Anteil an Unternehmen, der die erwarteten Effekte lediglich qualitativ beschreibt ist von 74% auf 66% gesunken. Dafür sind die Anteile der Unternehmen, die die Effekte entweder grob oder genau quantitativ beschreiben jeweils leicht gestiegen. Zudem gibt es unter Berücksichtigung der Angaben in den vorangehenden Geschäftsberichten kein Unternehmen, das keinerlei Angaben (quantitativer und/oder qualitativer Art) über die erwarteten Auswirkungen macht (vgl. Abbildung 4).¹

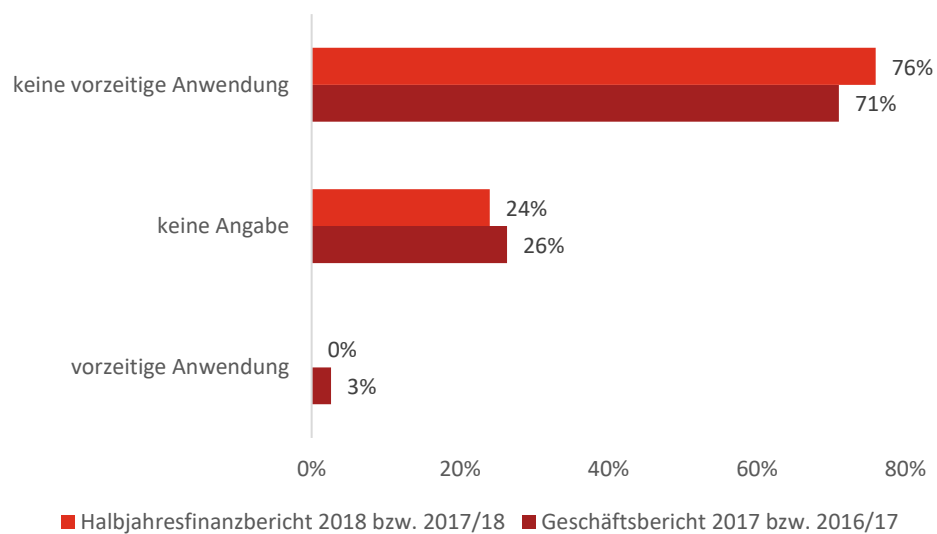
Abb. 4 Inhaltliche Einstufung der Anhangangaben unter Berücksichtigung der Angaben aus den vorangegangenen Geschäftsberichten



¹ Im Rahmen der vorangegangenen Analyse wurden Prozentwerte über die Auswirkungen des IFRS 16 als grobe quantitative Werte eingestuft. Dagegen stellen absolute Werte genaue quantitative Angaben dar. Ein bloßer Verweis auf die ausstehenden Mindestleasingzahlungen aus operativen Leasingverhältnissen wurde jedoch als qualitative Angabe gewertet, da diese lediglich als sehr grober Indikator angesehen werden können und daher keine konkreten Rückschlüsse über die Auswirkungen des IFRS 16 zulassen. Zusätzlich wurden ausschließlich verbale Angaben als qualitative Angaben gewertet.

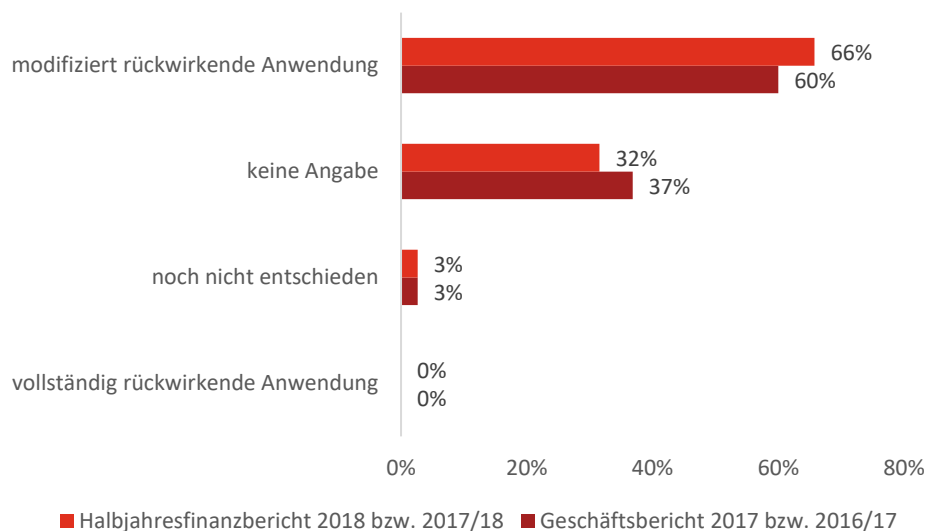
IFRS 16 ist erstmalig für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung war bei gleichzeitiger Anwendung von IFRS 15 möglich. Im Vergleich zur Vorstudie werden in den Halbjahresberichten seltener Angaben über den beabsichtigten Erstanwendungszeitpunkt gemacht. 58% (entspricht 22 Unternehmen) machen hier keine Angaben über den beabsichtigten Erstanwendungszeitpunkt. Von diesen 22 Unternehmen haben jedoch 14 Angaben über den beabsichtigten Erstanwendungszeitpunkt im vorangegangenen Geschäftsbericht gemacht. Berücksichtigt man dies, so liegt der Anteil der Unternehmen, die keine Angaben zum beabsichtigten Erstanwendungszeitpunkt macht bei 24% und damit bei knapp einem Viertel. Unter Berücksichtigung der Angaben in den vorangegangenen Geschäftsberichten beabsichtigen 76% der Unternehmen IFRS 16 nicht vorzeitig anzuwenden. Während im Geschäftsbericht 2017 bzw. 2016/17 noch 3% (entspricht einem Unternehmen) der untersuchten Stichprobe angaben, IFRS 16 vorzeitig anzuwenden zu wollen, ist dies in den Halbjahresfinanzberichten nicht mehr der Fall, sodass keines der Unternehmen plant IFRS 16 vorzeitig anzuwenden (vgl. Abbildung 5).

Abb. 5 Erstanwendungszeitpunkt unter Berücksichtigung der Angaben aus den vorangegangenen Geschäftsberichten



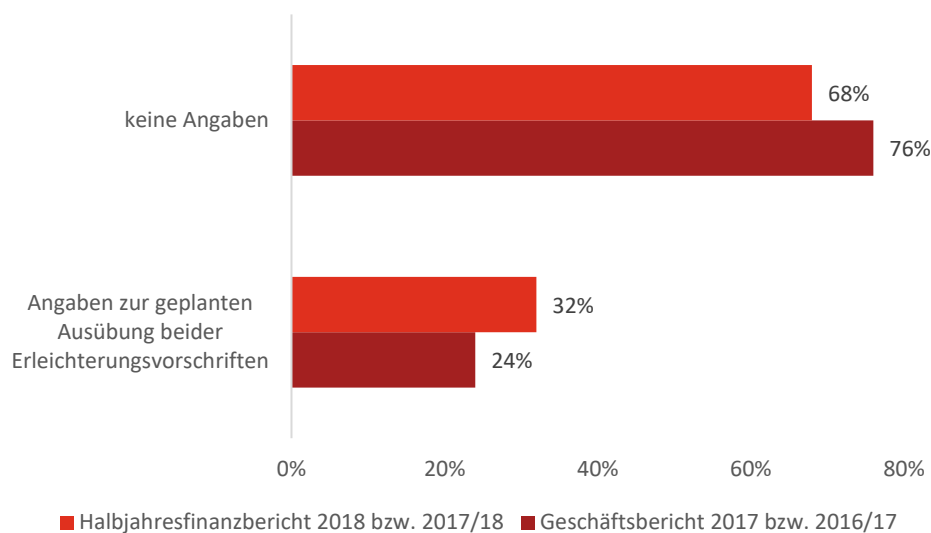
IFRS 16.C5 sieht ein Wahlrecht hinsichtlich der Übergangsmethode vor. Angewandt werden kann die vollständig rückwirkende oder die modifiziert rückwirkende Methode. Im Vergleich zur Vorstudie machen in den Halbjahresfinanzberichten weniger Unternehmen Angaben über die beabsichtigte Übergangsmethode. 63% (entspricht 24 Unternehmen) geben hier keine Informationen an. Von diesen 24 Unternehmen machten jedoch 12 entsprechende Angaben im Geschäftsbericht 2017 bzw. 2016/17. Berücksichtigt man dies, so macht lediglich knapp ein Drittel keine Angaben über die beabsichtigte Übergangsmethode. Wie bereits in der Vorstudie, beabsichtigt die überwiegende Mehrheit IFRS 16 modifiziert rückwirkend anzuwenden, wobei 34% dies explizit im Halbjahresfinanzbericht angeben. Berücksichtigt man auch die Angaben in den vorangegangenen Geschäftsberichten so geben insgesamt zwei Drittel (66%) der Unternehmen an, die modifiziert rückwirkende Methode anwenden zu wollen. Wie bereits in der Vorstudie, konnten sich 3% der Unternehmen bisher noch für keine Übergangsmethode entscheiden. Des Weiteren plant auch weiterhin kein Unternehmen die vollständig rückwirkende Methode umzusetzen (vgl. Abbildung 6).

Abb. 6 Übergangsmethode unter Berücksichtigung der Angaben aus den vorangegangenen Geschäftsberichten



Da der neue Leasingstandard für einige Unternehmen massive Änderungen und Anpassungen in der Rechnungslegung hervorruft, sieht IFRS 16 Erleichterungen für bestimmte Arten von Leasingverhältnissen vor. So müssen kurzfristige Leasingverhältnisse mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten und Leasingverhältnisse über geringwertige Vermögenswerte nicht bilanziell erfasst werden, sondern können stattdessen als laufender Aufwand verbucht werden. Berücksichtigt man die Angaben der Unternehmen in den vorangegangenen Geschäftsberichten, so machen 12 (32% der Stichprobe) Aussagen hinsichtlich der Absicht beide Erleichterungsvorschriften anwenden zu wollen. Dies entspricht einem Anstieg von 8% verglichen mit den Angaben in den Geschäftsberichten. Die übrigen 68% der Stichprobe machen weiterhin keinerlei Angaben bzgl. der Ausübung der Erleichterungsvorschriften (vgl. Abbildung 7).

Abb. 7 Anteil der Unternehmen mit Anhangangaben zu Erleichterungsvorschriften unter Berücksichtigung der Angaben in den vorangegangenen GBs



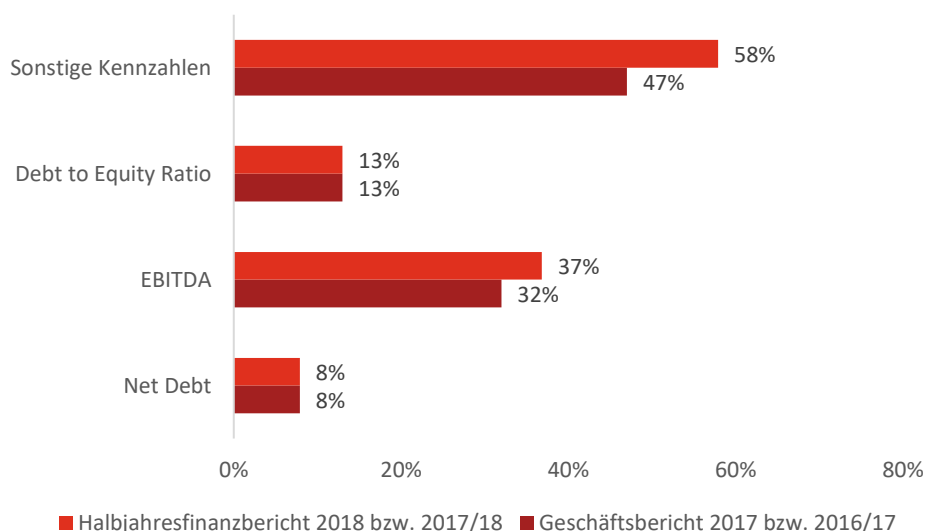
D

Erwartete Auswirkungen auf ausgewählte Kennzahlen

Durch den verpflichtenden Ansatz nahezu aller Leasingverhältnisse in der Bilanz des Leasingnehmers kann es zudem zu recht starken Auswirkungen insbesondere auf bilanzielle Kennzahlen kommen. Durch den Entfall der operativen Leasingaufwendungen, denen jedoch die Abschreibungen für die Nutzungsrechte und der Zinsaufwand für die Leasingverbindlichkeiten gegenüberstehen, kann es jedoch ebenfalls wesentliche Auswirkungen auf GuV-basierte Erfolgskennzahlen geben.

So geben, wie auch bereits in den vorangegangenen Geschäftsberichten, 8% der Unternehmen Auswirkungen durch die Anwendung des IFRS 16 auf das Net Debt und 13% Auswirkungen auf die Debt to Equity Ratio an. 37% geben an mit einer Verbesserung des EBITDA zu rechnen, was einem Anstieg um 5%, verglichen mit den Angaben in den Geschäftsberichten, entspricht. Zusätzlich machen 58% der Unternehmen (vgl. Abbildung 8) Angaben über weitere unternehmensspezifische Kennzahlen, wie bspw. Auswirkungen auf den Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit. Insgesamt machen somit 11% mehr Unternehmen Angaben zu sonstigen Kennzahlen verglichen mit den Angaben im Geschäftsbericht. Dabei bleibt jedoch häufig noch unbeantwortet, ob den restlichen Unternehmen der Einfluss auf die Kennzahlen nicht präsent ist oder ob dieser seitens der Unternehmen bereits als unwesentlich identifiziert wurde.

Abb. 8 Anteile der Unternehmen, die Auswirkungen auf folgende Kennzahlen erwartet unter Berücksichtigung der Angaben in den vorangegangenen GBs



E ***Fazit und Ausblick***

Die Erwartung, dass die Angaben in den Halbjahresfinanzberichten detaillierter und auch häufiger quantitativer Natur sein sollten, konnte nur zum Teil bestätigt werden. Während einige Unternehmen ihre Angaben von qualitativen Erläuterungen zur Darstellung von quantifizierten Effekten oder von groben zu genauen quantitativen Angaben steigern konnten, machen immerhin 32% der Unternehmen im Halbjahresfinanzbericht überhaupt keine Angaben zu IFRS 16. Es könnte hier vermutet werden, dass keine wesentlichen Projektfortschritte erzielt worden sind.

Obwohl einige Unternehmen die Güte ihrer Angaben über die erwarteten Auswirkungen zwar nicht steigern konnten, beschreiben sie doch die Fortschritte, die beim Implementierungsprojekt erreicht worden sind (bspw. Auswahl eines IT-Tools und Beginn der Implementierung).

Abschließend kann jedoch festgehalten werden, dass viele Unternehmen vor der Erstanwendung noch eine arbeitsintensive zweite Jahreshälfte vor sich haben. Dies wird insbesondere notwendig sein, um die Erwartungshaltung der ESMA hinsichtlich der Angaben über die Auswirkungen durch IFRS 16 zu erfüllen. Diese machte in ihrer Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte für 2018 deutlich, dass unternehmensspezifische qualitative und quantitative Angaben notwendig sein werden, um die Anforderungen des IAS 8.30f. an die Anhangangaben zu erfüllen. Vor dem Hintergrund, dass IFRS 16 zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung bereits anzuwenden sein wird, geht die ESMA davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt die Auswirkungen, die sich aufgrund der Erstanwendung ergeben bereits bekannt bzw. verlässlich schätzbar sein sollten.

Ihre Ansprechpartner



Hans Hartmann

Leiter Capital Markets &
Accounting Advisory Services

Tel: +43 501 88 1816

E-Mail: hans.hartmann@pwc.com



Raoul Vogel

Leiter Austrian Accounting
Consulting Services

Tel: +43 501 88 2031

E-Mail: raoul.vogel@pwc.com



Maïke Lange

Capital Markets &
Accounting Advisory Services

Tel: +43 501 88 1692

E-Mail: maïke.lange@pwc.com



Katharina Maier

Austrian Accounting
Consulting Services

Tel: +43 501 88 2034

E-Mail: katharina.maier@pwc.com

Mit PwC optimal gerüstet für die neuen Standards

IFRS 16:



PwC Studie – Anhangangaben zu IFRS 16

Erfahren Sie mehr über die Ergebnisse des ersten Teils der Studie über die Anhangangaben zu IFRS 16 in den Geschäftsberichten 2017 bzw. 2016/17 und verschaffen Sie sich einen Überblick darüber, welche Angaben zum Abschluss des Geschäftsjahres 2018 sowie in der Zwischenberichterstattung 2019 erforderlich sind.

Download unter:

www.pwc.at/de/publikationen/internationale-rechnungslegung/ifrs16-studie-2018.pdf

Das PwC IFRS-Toolkit:



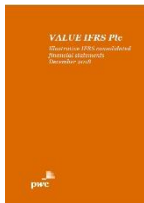
PwC Manual of Accounting

IFRS sind bereits in 147 Ländern anwendbar – und sie gewinnen stetig an Bedeutung. Konsistenz und Vergleichbarkeit als übergeordnetes Ziel stellen dabei die größte Herausforderung dar – das Treffen von Ermessensentscheidungen und die richtigen komplexen Regeln erfordern Erfahrung.

Das Manual of Accounting bringt die Erfahrung des gesamten PwC-Netzwerks in einem Kommentar zusammen um mit Ihnen dieses praktische Wissen zu teilen.

Informationen zu Preis und Bestellung erhalten Sie unter: ifrs.aktuell@at.pwc.com

PwC Musterabschluss 2018



Der PwC Musterabschluss ist der Konzernabschluss eines fiktiven börsennotierten Konzerns, der VALUE IFRS Plc. Unter Berücksichtigung einer großen Zahl möglicher Geschäftsvorfälle werden die Offenlegungsvorschriften der IFRS per 31.12.2018 übersichtlich dargestellt.

Ergänzende Kommentierungen helfen Ihnen, die Offenlegung für Ihr Unternehmen optimal und effizient zu gestalten.

Download unter: www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html



PwC Muster-Zwischenabschluss 2018

Der PwC Muster-Zwischenabschluss ist der Zwischenabschluss eines fiktiven börsennotierten Konzerns, der VALUE IFRS Plc. Er stellt die Offenlegungserfordernisse gemäß IAS 34 per 31.03.2018 übersichtlich dar.

Ergänzende Kommentierungen helfen Ihnen, die Offenlegung für Ihr Unternehmen optimal und effizient zu gestalten.

Download unter: www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html